



Bozen, 13.12.2024

Bearbeitet von:
Johanna Geiser
Tel. 0471 417652
johanna.geiser@provinz.bz.it

An die Direktionen
der Kindergartensprengel

An die Leiterinnen der deutschsprachigen
Kindergärten

Zur Kenntnis: An die Gemeinden Südtirols
An den Südtiroler Gemeindenverband
An die privaten Rechtsträger der Kindergärten
An die Koordinatorin der Dienststelle für Kindergarten- und
Integrationspersonal Frau Sieglinde Plattner
Herrn Inspektor Hansjörg Unterfrauner
An die Leiter/innen der Psychologischen Dienste
An die Leiter/innen der Dienste für Kinderrehabilitation
An die gleichgestellten Kindergärten

Rundschreiben Nr. 45/2024

Einschreibungen und Aufnahme in den Kindergarten – Kindergartenjahr 2025/2026

Sehr geehrte Direktorinnen,
sehr geehrte Leiter/innen,

mit Beschluss der Landesregierung Nr. 869 vom 10. November 2020 wurden die Bestimmungen zur Einschreibung in den Kindergarten genehmigt. Dieser Beschluss bildet die Rechtsgrundlage für die Online-Einschreibung in den Kindergarten; zudem enthält er eine detaillierte Regelung für den gesamten Bereich der Einschreibung in den Kindergarten.

Artikel 2 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 16. Juli 2008, Nr. 5, „Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten, Unterstufe und Musikschule“, legt außerdem fest, dass **ein Kindergartenjahr verpflichtend** ist. In Umsetzung dieser Bestimmung wurden mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1111 vom 03.12.2024 die Kriterien und Details für die Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres erlassen.

Somit sind Kinder, die im Kindergartenjahr, auf das sich die Einschreibung bezieht, zwischen dem 1. Mai und dem 31. August das fünfte Lebensjahr vollenden und die Kinder, die im darauffolgenden Kindergartenjahr, auf das sich die Einschreibung bezieht, das fünfte Lebensjahr innerhalb April vollenden, **zum Besuch eines Kindergartenjahres verpflichtet**.

Im Rahmen der kommenden Einschreibung müssen somit all jene Kinder in den Kindergarten eingeschrieben werden, die zwischen dem **1. Mai 2020 und dem 30. April 2021** geboren sind. Der Antrag auf Einschreibung ist zwischen dem 8. und dem 16. Januar 2025 online über das Portal „IOLE“ beim Kindergarten des Einzugsgebiets zu stellen.

Die Erziehungsverantwortlichen, die im verpflichtenden Kindergartenjahr selbst für die Bildung ihrer Kinder sorgen, müssen innerhalb der genannten Frist für die Einschreibung bei der Wohnsitzgemeinde eine



Eigenerklärung darüber abgeben, mit den Kindern Bildungstätigkeiten durchzuführen, die den Rahmenrichtlinien für den Kindergarten in Südtirol entsprechen. Diese **Eigenerklärung** muss über die Verlinkung auf die Website der Deutschen Bildungsdirektion vom Portal „IOLE“ heruntergeladen und innerhalb der Einschreibefrist ausgefüllt via Mail oder in Papierform in der Gemeinde des Einzugsgebietes abgegeben werden.

Über alle weiteren Details zum verpflichtenden Kindergartenjahr wurden Sie in einer eigenen Mitteilung informiert.

Die Anträge auf Einschreibung in den Kindergarten für das Kindergartenjahr 2025/2026 sind **vom 8. bis 16. Januar 2025** ausschließlich in telematischer Form über das Online-Portal der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol „IOLE“ beim Kindergarten des Einzugsgebiets zu stellen. Dafür sind ein SPID-Account, die elektronische Identitätskarte CIE oder eine aktivierte Bürgerkarte Voraussetzung.

Nachträgliche begründete Einschreibebeanträge können vom **20. bis zum 22. August 2025** des Jahres, in dem das entsprechende Kindergartenjahr beginnt, ebenso in telematischer Form über das Online-Portal der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol „IOLE“ eingereicht werden. Diese Anträge auf Einschreibung können nur im Rahmen von verfügbaren Plätzen und der bis dahin bereits zugewiesenen personellen Ressourcen angenommen werden.

Die Direktorin kommuniziert in Absprache mit den Leiter/innen der Kindergärten den Zeitraum für die Einschreibung, der an der Anschlagtafel des Kindergartens, über die Medien und auf sonstige ortsübliche Weise bekannt gegeben wird.

Die Gemeinden übermitteln – gemäß Punkt 2 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 869 vom 10. November 2020 – den einzelnen Kindergartensprengeln **bis zum 27. Dezember 2024**, möglichst in elektronischer Form, das Verzeichnis der im Einzugsgebiet des Kindergartens wohnhaften Kinder, die zum Besuch des Kindergartens zugelassen sind (geboren zwischen 01.09.2019 und 31.12.2022). Das Verzeichnis enthält die Daten der Kinder und der Erziehungsverantwortlichen.

Eingeschrieben und zum Besuch zugelassen werden gemäß Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5, in geltender Fassung, alle Kinder, die **innerhalb Dezember 2025** das dritte Lebensjahr vollenden und die Bestimmungen zur Impfpflicht erfüllen.

Die Einschreibung ist nur in einen Kindergarten oder in eine Bildungsstufe (Kindergarten ODER Grundschule) zulässig.

Der Zeitpunkt des fristgerecht eingegangenen Einschreibebeantrages hat **keine** Auswirkungen auf die Zuweisung der Plätze.

Alle eingeschriebenen Kinder werden in den entsprechenden Vordruck (Liste der eingeschriebenen Kinder) eingetragen.

Für Anträge auf Einschreibung, die aus schwerwiegenden, nachvollziehbaren Gründen nicht regulär eingereicht werden konnten und somit erst nach Ablauf der Einschreibefrist eingereicht werden, stellt die Landeskindergartendirektion den **Kindergartensprengeln** folgende digitale Vordrucke bereit:

- **Antrag auf Einschreibung** (auch für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Provinz haben, zu verwenden) inklusive Mitteilung über die Aufnahme. Die Mitteilung über die Aufnahme wird den Erziehungsverantwortlichen von der Leiterin/vom Leiter nach der Sitzung des Kindergartenbeirates übermittelt und erfolgt auch an die Gemeinde.

Außerdem werden den Kindergartensprengeln folgende Vordrucke zur Verfügung gestellt:

- **Antrag auf Überstellung an einen Kindergarten außerhalb des Einzugsgebietes**
- **Liste der eingeschriebenen Kinder**
- **Liste der aufgenommenen Kinder**
- **Warteliste**
- **Abmeldeblatt**
- **Beschluss des Kindergartenbeirates**



- **Eigenerklärung** der Erziehungsverantwortlichen, die im verpflichtenden Kindergartenjahr selbst für die Bildung ihres Kindes sorgen

Alle Vordrucke verstehen sich als Muster und Vorlagen, die bei Bedarf auch intern abgeändert oder ergänzt werden können. Ebenso ist es möglich, Listen auch in anderen Formaten (z. B. Excel) zu führen.

Anträge auf **Überstellung** in einen anderen Kindergarten sind in Papierform im Kindergarten bzw. Kindergartensprengel, in dem die Einschreibung erfolgt ist, einzureichen und werden im Rahmen der Einschreibung anschließend von Amts wegen an den zuständigen Kindergartensprengel oder an den Kindergarten, in welchen überstellt werden soll, übermittelt. Es finden die Bestimmungen laut Punkt 15 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 869/2020 Anwendung.

Bei einem **Wohnsitzwechsel** kann jederzeit ein Antrag auf Überstellung in den Kindergarten des „neuen“ Einzugsgebiets gestellt werden. Der Antrag ist in Papierform beim Kindergarten oder im Kindergartensprengel, wo die Einschreibung erfolgt ist, einzureichen und wird anschließend von Amts wegen an den Kindergarten übermittelt, an welchen das Kind wechseln möchte.

Es wird darauf hingewiesen, dass in jenen Fällen, in denen die Erziehungsverantwortlichen bereits zum Zeitpunkt der Einschreibung darüber in Kenntnis sind, dass sie den Wohnsitz nach dem Einschreibetermin verlegen werden und sich aus diesem Grund bereits in den Kindergarten des „neuen“ Einzugsgebietes einschreiben möchten, wie folgt vorzugehen ist:

- a. die Einschreibung erfolgt zunächst in den gebietsmäßig zuständigen Kindergarten des Einzugsgebietes;
- b. der Antrag auf Überstellung wird in Papierform im gebietsmäßig zuständigen Kindergarten bzw. Kindergartensprengel eingereicht.
- c. der Kindergartensprengel informiert den Kindergarten bzw. Sprengel des „neuen“ Einzugsgebietes, dass ein Wohnsitzwechsel geplant ist und ein formaler Antrag auf Überstellung in den Kindergarten des „neuen“ Einzugsgebietes gestellt wird, um den möglichen freien Platz zu ermitteln.
- d. sobald die Änderung des Wohnsitzes erfolgt ist, wird der Antrag auf Überstellung im Sinne von Punkt 13 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 869/2020 behandelt.

Der Bedarf für die **verlängerte Öffnungszeit** kann aus technischen Gründen leider nicht online erhoben werden. Um dennoch Transparenz in der Kommunikation zu bieten und das Angebot für die Familien sichtbar zu machen, wird das Formular für die Inanspruchnahme (Bedarf) der verlängerten Öffnungszeit über einen Link im Rahmen der Einschreibung (IOLE) bereitgestellt. So können Familien das jeweilige Formular herunterladen, händisch ausfüllen und in der Folge via E-Mail an den Kindergartensprengel senden.

Aufrecht bleibt:

Es handelt sich hier um eine Eigenerklärung gemäß Artikel 46 und 47 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, verbunden mit den vorgesehenen Stichprobenkontrollen.

Die Kriterien für die Aktivierung des Angebots und für die Zulassung bleiben unverändert:

- Mindestanzahl 10 Kinder
- Kriterien gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1123 vom 10.12.2024

Das Angebot wird nach Verabschiedung des Plansolls durch die Landesregierung auf der Grundlage der Anzahl begründeter Anträge und auf der Basis der verfügbaren Personalressourcen aktiviert.

Ebenso sichtbar gemacht werden mittels Link Nachmittagsangebote, die die Gemeinden installieren und zu denen den Kindergartensprengeln zum aktuellen Zeitpunkt bereits Informationen vorliegen.

Datenerhebung bei der Einschreibung

Mit dem Antrag auf Einschreibung in den Kindergarten werden folgende Daten des Kindes erhoben:

- Vorname und Nachname
- Geburtsort und -datum
- Staatsbürgerschaft
- Wohnsitz
- Steuernummer
- fakultative Angabe der Sprachkenntnisse des Kindes



Voraussetzung für den Besuch des Kindergartens, auch im verpflichtenden Kindergartenjahr, ist die Erfüllung der Impfpflicht im Sinne des Gesetzesdekretes vom 7. Juni 2017, Nr. 73. Im Zusammenhang mit der Impfpflicht werden die Daten elektronisch zwischen Kindergartensprengel und Sanitätsbetrieb ausgetauscht.

Wird ein Kind, angemessen begründet, vom Kindergarten wieder abgemeldet, wird das **Abmeldeblatt** in Papierform ausgefüllt, von der Leiterin/vom Leiter und den Erziehungsverantwortlichen unterzeichnet und an das Sekretariat des Kindergartensprengels zur Eintragung in das Programm „Popcorn“ weitergeleitet.

Aufnahme der Kinder

Der zuständige Kindergartenbeirat entscheidet **innerhalb 7. Februar 2025** über die Aufnahme der Kinder, für welche ein Antrag auf Einschreibung eingereicht wurde.

Damit der Kindergartenbeirat nicht für jeden Antrag auf Überstellung in einen anderen Kindergarten bzw. bei jeder Neueinschreibung im Laufe des Kindergartenjahres (im Sinne von Punkt 14 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 869/2020) zusammentreten muss, kann in der Beiratssitzung beschlossen werden, dass die Leiterin/der Leiter des Kindergartens für die operative Umsetzung der Aufnahme zuständig ist.

Im Anschluss an die Sitzung des Kindergartenbeirates werden die Erziehungsverantwortlichen via Mail einzeln darüber informiert, ob ihr Kind im gewählten Kindergarten aufgenommen wird oder auf die Warteliste gesetzt wurde. Die Erziehungsverantwortlichen können die jeweilige Maßnahme auch im Portal „IOLE“ einsehen.

Bei der Erstellung der Listen der aufgenommenen Kinder wird auf den Beschluss der Landesregierung Nr. 4866/2001 (für die Gemeinde Bozen auf den Beschluss der Landesregierung Nr. 2756/2009, für die Gemeinden Brixen und Meran auf den Beschluss der Landesregierung Nr. 1427/2012) Bezug genommen und neben dem Namen des Kindes das Kriterium zur Aufnahme angegeben.

Gemäß Punkt 9 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 869/2020 wird die **Liste der aufgenommenen Kinder** an der Anschlagtafel im Inneren des Kindergartens (**ohne Angabe der Kriterien**) veröffentlicht.

Alle Anträge und Vordrucke werden ausgefüllt und in einem eigenen Ordner im Kindergarten verwahrt bzw. digital abgelegt.

Für die Eintragung der Daten der neu dazugekommenen Kinder im Programm „Popcorn“ sorgen die Sekretariate der Kindergartensprengel. Die Kindergärten leiten rechtzeitig die entsprechenden Dokumente an die Kindergartensprengel weiter.

Kinder mit Beeinträchtigung

Bei der Einschreibung eines Kindes mit Beeinträchtigung sind die Erziehungsverantwortlichen im Rahmen der Einschreibung ersucht, Kontakt mit dem Kindergarten aufzunehmen, um vorhandene Dokumente (Funktionsdiagnose, klinischer Befund) vorzulegen.

Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten

Kinder, die von Geburt an eine Beeinträchtigung aufweisen, sind in der Regel über den Dienst für Rehabilitation erfasst. Es ist wichtig, dass Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten – wenn nicht bereits erfasst – vom jeweiligen Kindergarten im Einvernehmen mit den Erziehungsverantwortlichen dem zuständigen Reha- und Psychologischen Dienst gemeldet werden, damit Unterstützungsmaßnahmen, Beratung und Begleitung für die Familie greifen können.

Der Antrag auf erforderliche **Beförderungsdienste** für Kinder mit Beeinträchtigung im Kindergartenjahr 2025/2026 wird vom Amt für Schulfürsorge übermittelt und diesem ausgefüllt und unterschrieben zurückgesendet. Hierzu folgt eine eigene Mitteilung des zuständigen Amtes.

Errichtung neuer Abteilungen

Falls die Zahl der eingeschriebenen Kinder die Errichtung einer neuen Abteilung/eines neuen Kindergartens erforderlich macht, verständigt die Leiterin/der Leiter die zuständige Gemeinde oder den privaten Träger, damit diese/r sich mit der Bereitstellung geeigneter Räume befasst und den Antrag an die Landeskindergartendirektion sendet.

Für die Errichtung einer neuen Abteilung oder eines neuen Kindergartens sind folgende Schritte nötig:



1. Die Gemeinde stellt geeignete Räume, die Einrichtung und Ausstattung bereit und veranlasst den nötigen Küchen- und Reinigungsdienst.
2. Die Gemeinde stellt **innerhalb 21. Februar 2025** einen stempelfreien Antrag an die Landeskindergartendirektion (zur Kenntnis an den betreffenden Kindergartensprengel) um Errichtung und Genehmigung der Führung des Kindergartens (mit zwei, drei ... Abteilungen) **mit folgenden Anlagen:**
 - **Liste der eingeschriebenen Kinder**
 - **Planunterlagen der Räume**
 - **Benutzungsgenehmigung**
 - **Gutachten des Amtsarztes/der Amtsärztin über die sanitäre Eignung der Räume, falls es sich nicht um kindergarten-spezifische Räume handelt**

Die Landesregierung entscheidet über die Errichtung der Kindergärten und neuen Abteilungen. Das Gutachten des Direktors/der Direktorin des Kindergartensprengels über die Eignung der Räume für die pädagogische Arbeit sowie die Führungsgenehmigung werden von Amts wegen erstellt, sobald die diesbezüglichen Voraussetzungen gegeben sind.

Gemäß Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5, wird ein Kindergarten von Amts wegen aufgelassen, wenn ihn weniger als fünf Kinder besuchen. Sind für mindestens zwei aufeinanderfolgende Kindergartenjahre zwischen fünf und zehn Kinder eingeschrieben, entscheidet die Landesregierung über die eventuelle Auflassung.

Plansoll 2025/2026

Für die Berechnung des Plansolls 2025/26 erfolgt eine eigene Mitteilung an die Kindergartensprengel.

Ich danke im Voraus für die ordnungsgemäße Durchführung der Einschreibungen für das neue Kindergartenjahr und schicke beste Grüße

Die Landeskindergartendirektorin
Helena Saltuari
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: HELENA SALTUARI

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-SLTHLN80M62A952K

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: 111ad18

unterzeichnet am / sottoscritto il: 13.12.2024

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 13.12.2024 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 13.12.2024